



EINGEGANGEN AM 20. SEP. 2011

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
ver.di Gewerkschaftspolitische
Bildung gemeinnützige GmbH
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

15.09.2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 48.06.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Stefan Mareske
stefan.mareske@brdt.nrw.de
Zimmer: C 479
Telefon 05231 71-4842
Fax 05231 71-824842

Ihr Antrag vom 10.08.2011 auf Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung nach § 10 ff des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG) in der Fassung vom 6. November 1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009

Anerkennungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Antrag haben Sie die Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung beantragt. Die Voraussetzungen für diese Anerkennung nach § 10 AWbG erfüllen Sie.

Hiermit verleihe ich Ihrer Einrichtung

ver.di Gewerkschaftspolitische Bildung
gemeinnützige GmbH,
Paula-Thiede-Ufer 10,
10179 Berlin,

Zertifikat : Gütesiegel Weiterbildung,
gültig bis zum 31.07.2014,

die Eigenschaft einer anerkannten Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung.

Diese Anerkennung ergeht unbefristet. Gemäß § 11 Abs. 6 AWbG verbinde ich die Anerkennung mit der Auflage, dass Sie mir mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung oder ein anderes Gütesiegel gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 AWbG nachzuweisen haben. Lassen Sie mir daher bitte unaufgefordert bis zum 01.08.2014 den Nachweis der Verlängerung des Gütesiegels oder ein sonstiges anerkanntes Zertifikat zukommen.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
WestLB
Konto Nr. 15 276 13
BLZ 300 500 00



Datum: 15.09.2011

Seite 2 von 2

Ich weise darauf hin, dass durch diese Anerkennung der Einrichtung nicht unmittelbar die einzelnen von ihr angebotenen Bildungsveranstaltungen anerkannt sind. Hierzu müssen diese auch noch die übrigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 AWbG erfüllen. Erst dann können daran interessierte Arbeitnehmer/innen die Freistellung nach dem AWbG gegenüber ihren jeweiligen Arbeitgeber/innen geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Volker Friese)